

§7 Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Versammlung ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes, deren stellvertretende Mitglieder sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Mitglied der Versammlung angehören.

§8 Sitz- und Stimmverteilung

- (1) Die Sitze in der Versammlung verteilen sich wie folgt:
 - a. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg entsendet vierzehn Mitglieder in die Versammlung
 - b. die Mitgliedsgemeinden entsenden für je angefangene 5000 Einwohner ein Mitglied in die Versammlung. Wird eine Gemeinde durch Zusammenschluß mit einer Mitgliedsgemeinde Mitglied des Zweckverbandes, gilt Satz 1 nur für den räumlichen Bereich der bisherigen Mitgliedsgemeinde.
- (2) Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme.